

Zwischen Gleichmacherei und Hilfe zur Selbsthilfe: Der Finanzausgleich in Deutschland, der Schweiz und den USA

Axel Heise



Axel Heise

Zusammenfassung

2019 ist in Deutschland mit dem Auslaufen des Solidarpakts II eine Neuordnung des Länderfinanzausgleichs nötig. Das bisherige System ist intransparent und bestraft durch starkes Abschöpfen von Mehreinnahmen die Länder, die wirtschaftliche Fortschritte machen. Hingegen zielt der Schweizerische Finanzausgleich nicht darauf, Einheitlichkeit zu erzeugen, sondern soll den Kantonen faire Bedingungen im dortigen Steuerwettbewerb verschaffen. Das Zuweisungssystem der USA ist kein Finanzausgleich im eigentlichen Sinne und enthält auch wenig Solidarelemente. Eine Neuordnung des Finanzausgleichs könnte Elemente des Schweizerischen und des US-System beinhalten, sinnvoll wäre dies aber nur in Verbindung mit einem regulierten Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern.

Der finanzielle Ausgleich zwischen schwachen und starken Regionen ist in allen Bundesstaaten der Erde ein häufiger Streitpunkt – auch in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn die bundesstaatliche Mittelverteilung in Frage gestellt wird, kommt reflexartig der Verweis auf die „Bundestreue“ – manchmal mit drastischer Rhetorik: Die Berliner Finanzsenatorin Annette Fugmann-Heesing (SPD) bezeichnete 1998 den damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber als „Voralpen-Milosevic“, nachdem dieser den Länderfinanzausgleich angegriffen hatte. Die starke Ausgleichswirkung des horizontalen Finanzausgleichs mit dem *zentralstaatlichen Fokus auf gleichwertige Lebensverhältnisse* in der Bundesrepublik hat viel Kritik hervorgerufen: Die Mehrheit der wirtschaftswissenschaftlichen Autoren neigt inzwischen zu der Ansicht, dass der Länderfinanzausgleich die Schwachen hindert, ihre Position zu verbessern und den Starken zu viel von den Früchten ihrer Anstrengung wegnimmt. Die Ökonomen Clemens Fuest und Michael Thöne zeigen etwa am Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, dass von 1.000 Euro Steuermehreinnahmen nur 150 Euro im Land bleiben würden. Die bekämen aber die Kommunen, das Land hätte sogar Mindereinnahmen von 32 Euro. Der Rest würde zum Bund und in den Länderfinanzausgleich fließen. Dass der Finanzausgleich wirtschaftliche Unterschiede abbaut, darf ebenfalls bezweifelt werden: Seit 1980 sind zwischen den alten zehn Bundesländern die wirtschaftlichen Ungleichgewichte beständig größer geworden.

Gleichwertige
Lebensverhältnisse

Auch aus demokratietheoretischer Perspektive ist der deutsche Finanzausgleich auf den Prüfstand zu stellen: Er ist nicht nur ein Paradebeispiel an In-

Demokratietheore-
tische Perspektive

transparenz, sondern torpediert eben durch seine Übernivellierung die Sanktionsfähigkeit der Bürger gegenüber der Politik. Dies führt dazu, dass für die Bürger in einem Bundesland kaum noch die Möglichkeit besteht zu erkennen, ob ihre Regierung gute oder schlechte Arbeit leistet. Spätestens 2019 wird das gesamte System reformiert werden müssen, wenn nämlich der Solidarpakt II ausläuft und die fünf neuen Bundesländer „auf eigenen Füßen stehen sollen“. Was dann? Der folgende Vergleich des deutschen Systems mit dem der Schweiz und der USA zeigt nicht nur Schwächen des derzeitigen Systems auf, sondern gibt auch mögliche Anregungen, wie das System umgebaut werden könnte.¹

Deutschland: Ausgleich bis auf nahezu 100 Prozent

Erste Stufe Zunächst zum deutschen System: Der Länderfinanzausgleich erfolgt in vier Stufen. In der ersten bekommen die schwachen Länder so genannte Ergänzungsanteile aus der Umsatzsteuer, wenn „deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen“ (Art. 107 Abs.1 GG). Bis zu 25 Prozent des Länderanteils an der Umsatzsteuer dürfen dafür verwendet werden. Der Ausgleichstarif gleicht seit dem 1. Januar 2005 die Finanzkraftdifferenz bis 97 Prozent des Länderdurchschnitts zu 95 Prozent aus. Zwischen 97 Prozent und dem Durchschnitt der Länder gilt ein linear fallender Ausgleichstarif zwischen 95 Prozent und 60 Prozent. Immerhin: eine anreizfeindliche Vollauffüllung auf 100 Prozent wie im alten System gibt es nicht mehr. Der Umverteilungseffekt des Umsatzsteuerausgleichs gegenüber einer rein auf Einwohner bezogenen Verteilung belief sich im Jahr 2004 auf 6,5 Milliarden Euro. Dies entspricht rund einem Zehntel des Länderanteils an der Umsatzsteuer von insgesamt 66,5 Milliarden Euro.²

Zweite Stufe In der zweiten Stufe greift der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne. Grundlage sind die Steuereinnahmen der Länder einschließlich ihrer Umsatzsteueranteile sowie Einnahmen aus Förder- und Spielbankabgaben. Daneben berücksichtigt der Ausgleich in teils pauschalierter Form kommunale Steuern zu 64 Prozent. Die Summe von Länder- und Kommunalsteuerkraft bildet die so genannte *Finanzkraftmesszahl*. Wer in den Finanzausgleich einzahlt und wer etwas herausbekommt, entscheidet der Vergleich zwischen Finanzkraftmesszahl

Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl. Die *Ausgleichsmesszahl* besteht aus einem nach Einwohnern gewichteten Länderdurchschnitt der Steuereinnahmen. Weil die Stadtstaaten mit ihrer höheren Einwohnerdichte mehr Leistungen erbringen müssen, werden ihre Ländersteuern mit 135 Prozent angesetzt. Aufgrund der dünnen Besiedelung werden Sachsen-Anhalt mit 102 Prozent, Brandenburg mit 103 Prozent und Mecklenburg-Vorpommern mit 105 Prozent „veredelt“. Geld aus dem Finanzausgleich dürfen schließlich die abschöpfen, deren tatsächliche Finanzkraft auf Basis der Finanzkraftmesszahl unter dem für das Land errechneten Durchschnittsbetrag aller Länder, also der Ausgleichsmesszahl, liegt. Umgekehrt sind die Länder ausgleichspflichtig, deren Finanzkraftmesszahl über ihrer Ausgleichsmesszahl liegt. Damit die Zahlerländer nicht völlig geschröpft wer-

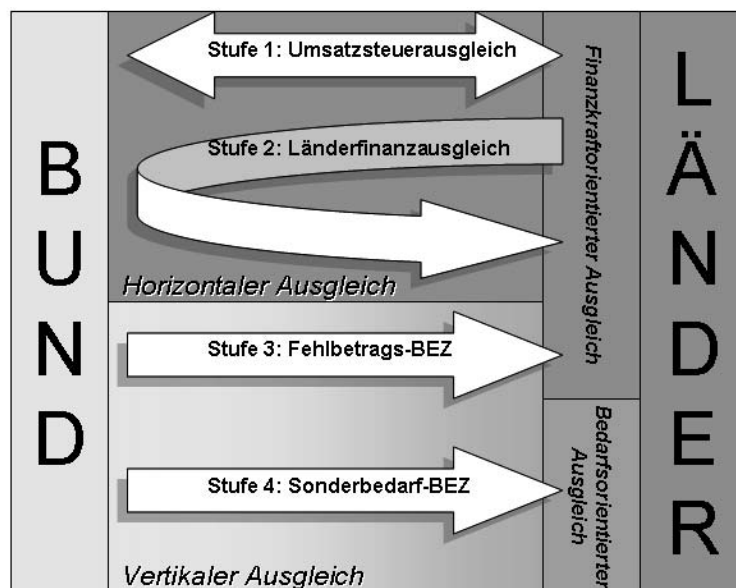
den, hat der Gesetzgeber Barrieren für den Geldfluss von den reichen zu den armen Ländern eingebaut. Einem Geberland dürfen in der zweiten Stufe des Ausgleiches „nur“ bis zu 72,5 Prozent seiner überdurchschnittlichen Finanzkraft abgeknöpft werden. Für Steuereinnahmesprünge innerhalb eines Jahres sieht das Gesetz ein Prämienmodell vor: Wenn ein Land zwölf Prozent mehr Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr erwirtschaftet, bleiben diese bei der Ermittlung der Finanzkraft unberücksichtigt.

Der dritte Strom im Ausgleichssystem verläuft vertikal vom Bund zu den Ländern. Diese erhalten vom Umsatzsteueranteil des Bundes *Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)*. Besondere Bedeutung haben dabei die *Fehlbetrags-BEZ*. Mit diesen sorgt der Bund dafür, dass die Steuerkraft der finanzschwächeren Bundesländer zu 77,5 Prozent an 99,5 Prozent des Länderdurchschnitts angehoben wird. Die fünf neuen Länder und Berlin erhalten über den so genannten Solidarpakt II von 2005 bis einschließlich 2019 weitere Bundesleistungen in Höhe von 156 Milliarden Euro. Ein Großteil davon (105 Milliarden Euro) ist in Form von *Sonderbedarfs-BEZ* mit degressiven Jahresraten gesetzlich festgeschrieben. Während im Jahr 2005 noch 10,5 Milliarden Euro aus diesem Topf flossen, sind für die letzte Rate 2019 nur noch 2,1 Milliarden Euro vorgesehen.³

Dritte Stufe

Bundesergänzungszuweisungen

Abb. 1: Die vier Stufen des Länderfinanzausgleiches



Quelle: Eigene Darstellung

Schweiz: Gleiche Startbedingungen im Wettbewerb

Das schweizerische Ausgleichssystem ist nicht in erster Linie auf die finanzielle Gleichheit der Kantone ausgerichtet, sondern soll vielmehr im Rahmen des be-

Neuer
Finanzausgleich

stehenden Steuer- und Standortwettbewerbs für faire Ausgangsbedingungen zwischen den Gebietskörperschaften sorgen und deren Autonomie sichern. Kennzeichen dieser ausgesprochenen Autonomie ist, dass die Schweizer Kantone und Gemeinden im Unterschied zu den deutschen Bundesländern und Kommunen (Ausnahme: Gewerbesteuer) befugt sind, eigene Einkommen- und Unternehmensteuern zu erheben. Im seit 2008 geltenden Neuen Finanzausgleich (NFA) werden die finanzielle Leistungsfähigkeit, die in der Regel Ergebnis einer hohen Wirtschaftskraft ist und die besondere Lasten, die einige Kantone zu tragen haben, wie etwa einen hohen Anteil von Berggebieten, differenziert betrachtet.

Ressourcenindex

Zentraler Punkt des NFA ist der Ressourcenausgleich zwischen den Kantonen. Zunächst wird das Potential eines jeden Kantons mit dem Ressourcenindex ermittelt. Der bildet nicht wie in Deutschland die tatsächlichen, sondern die potentiellen Finanzressourcen ab. Dies soll ausschließen, dass der Index durch Mehrausgaben oder Steuersenkungen beeinflussbar ist, also verhindern, dass sich ein Kanton „ärmer rechnet“. Der Ressourcenindex setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen von natürlichen Personen sowie den Gewinnen juristischer Personen zusammen. Dieser wird einheitlich für die Schweiz berechnet und auf 100 festgesetzt. Nachdem die *aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG)* auf die einzelnen Kantone verteilt worden ist, wird schließlich aus dem Verhältnis ASG pro Kopf eines Kantons zum gesamtschweizerischen ASG der Ressourcenindex eines Kantons berechnet. Kantone mit einem Index von mehr als 100 gelten als ressourcenstark, unter 100 als ressourcenschwach.

horizontaler (HRA)
und vertikaler
Ressourcenausgleich
(VRA)

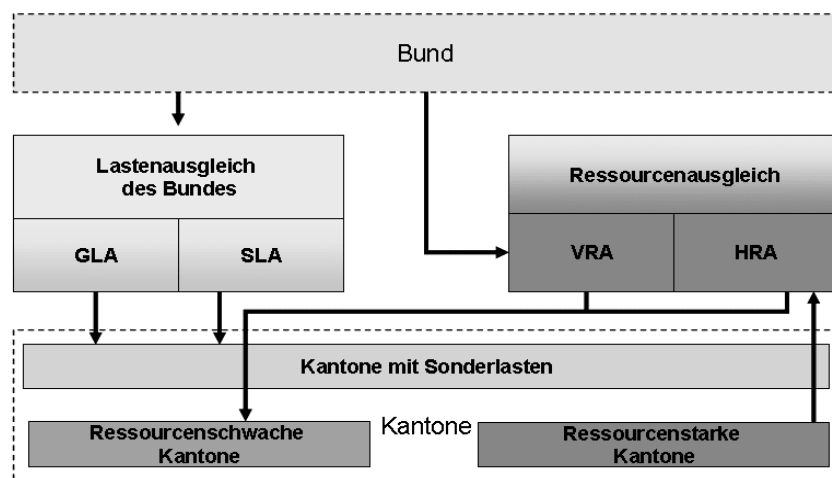
Dann tritt der Ressourcenausgleich auf den Plan. Ziel ist es, dass der ressourcenschwächste Kanton nach der Umverteilung ein Potential von 85 Indexpunkten aufweist. Der Ressourcenausgleich besteht wie das deutsche System aus einer horizontalen und einer vertikalen Komponente, dem *horizontalen (HRA) und vertikalen Ressourcenausgleich (VRA)*. Die finanzkräftigen Kantone müssen mindestens zwei Drittel der Leistungen des Bundes in den Ausgleichstopf einzahlen, gleichzeitig brauchen die starken Schultern unter den Kantonen höchstens vier Fünftel der Belastungen des Bundes zu tragen. Alle vier Jahre überprüft das eidgenössische Parlament das Volumen der horizontalen und der vertikalen Umverteilung. Der Ressourcenausgleich bleibt somit politisch steuerbar und ist leichter zu ändern als der deutsche Finanzausgleich, der quasi bis 2019 festgeschrieben ist. Das Gesetz zum NFA sieht vor, dass sich die Rangfolge der Kantone beim Ressourcenausgleich auch nach der Umverteilung nicht ändern darf.

Lastenausgleich des
Bundes

Zweiter Baustein ist der Lastenausgleich des Bundes. Dieser richtet sich an die Kantone, die wegen ihrer Soziodemografie oder ihrer besonderen Topografie (Berggebiete) überdurchschnittliche Kosten beim Bereitstellen von öffentlichen Gütern haben. Dabei stellt der Bund für den *soziodemografischen Lastenausgleich (SLA)* und den *geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA)* jährlich etwa 275 Millionen Franken zur Verfügung. Im Unterschied zum horizontalen Finanzausgleich können von den vertikalen Finanzströmen auch finanzstarke Kantone profitieren, weil Einkommen- und Lastenelemente getrennt berücksichtigt werden. Daneben hat auch die direkte Bundessteuer eine ausglei-

chende Wirkung. Ihre stark progressive Ausgestaltung sorgt dafür, dass Kantone mit gut verdienenden Bürgern und florierenden Unternehmen überdurchschnittliche Beiträge zur Finanzierung der Bundesaussgaben leisten. Die Gelder fließen anschließend als Zuweisungen teilweise wieder zurück. Daneben steht es den Gliedstaaten in der Schweiz frei, sich mittels so genannter Konkordate zusammenzuschließen und Aufgaben, etwa im Bereich der Universitäten oder der Spitzenmedizin, mittels Ausgleichszahlungen untereinander gemeinsam anzupacken.⁴

Abb. 2: Der Neue Finanzausgleich in der Schweiz



Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement 2004: Ressourcenausgleich. NFA Faktenblatt Nr. 2, Bern, S. 4.

„Finanzausgleich“ in den USA: Hilfe ohne klares System

Wie in der Schweiz können Bundesstaaten und Kommunen in den USA ebenfalls selber zahlreiche Steuern erheben. Die USA gehören zu den wenigen föderalen Staaten, die auf einen formalisierten Finanzausgleich verzichten. Elemente eines Finanzkraftausgleiches finden sich nur im bundesstaatlichen Zuweisungssystem, das ausschließlich vertikal vom Bund zu den Staaten verläuft. Im Wesentlichen lassen sich vier Verteilungskriterien für die bundesstaatlichen Hilfen aus Washington an die Staaten ermitteln:

vier
Verteilungskriterien

1. Verteilung nach Bevölkerung (*people*)
2. Verteilung nach Finanzbedarf (*need for services*),
3. Verteilung nach Zahl der Empfänger (*recipients*)
4. Verteilung nach Finanzkraft (*fiscal capacity*).

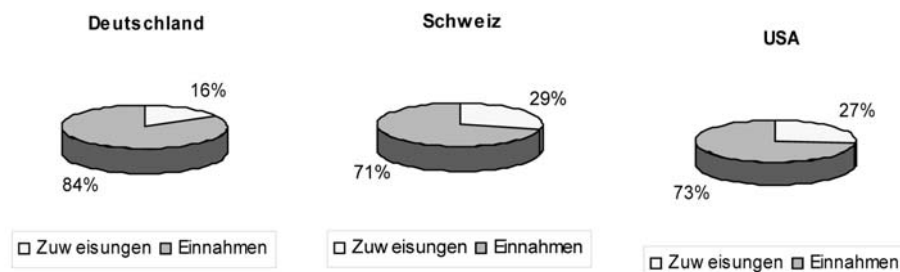
Vergleichbar mit deutschen oder Schweizer Kriterien sind nur die letzten drei, da das erste dem Gießkannenprinzip folgt und Finanzkraftunterschiede nicht aus-

gleicht. Am Beispiel der USA lässt sich gut analysieren, welche Probleme vertikale Zuweisungen (*grants*) bringen, insbesondere wenn sie mit bestimmten Bedingungen erfolgen. Beim *Finanzbedarf* besteht das Problem, dass dieser schwer zu ermitteln ist. Je nach Programm können etwa die Gebietsgröße, das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen oder die Länge der Küste eine Rolle spielen. Bei rund 1.000 Bundesprogrammen lassen sich höchstens grobe und wenig präzise Richtwerte für den entsprechenden Finanzbedarf ermitteln. Legt die Bundesregierung die *Zahl der Empfänger* zu Grunde, besteht das Problem, dass die Bundesstaaten diese Bezugsgröße selber beeinflussen können. Das kann für den Bund schnell teuer werden: Ist das Programm als *open-end matching grant* gestaltet, muss er sich ohne Höchstgrenze prozentual an den Kosten beteiligen. Dies hat die Staaten in der Vergangenheit dazu eingeladen, die Zahl von Leistungsempfängern kräftig zu erweitern, weil ein bestimmter Anteil des Geldes ohnehin aus Washington kam. Vor allem im Rahmen des Medicaid-Programms profitierten die Staaten recht unterschiedlich von den Zuweisungsprogrammen, weil sie die Zahl der Empfänger beeinflussen konnten. Der Ausgleichsgedanke (*fiscal equalization*) spielt im US-Föderalismus eine geringere Rolle als in der Schweiz und in Deutschland. 1994 wurde nur ein Sechstel aller Zuschüsse an die States nach der Finanzkraft verteilt. Diese wird entweder auf Grundlage des Pro-Kopf-Einkommens der Staaten oder des BIP oder der potentiell besteuerebaren Ressourcen berechnet, bezieht sich also vor allem auf die Wirtschaftskraft.⁵

Der Bund nimmt Einfluss auf die Glieder

Ohne ein Steuerverbundsystem wie in Deutschland, in dem Bund und Länder ihre Einnahmen vor allem aus *Gemeinschaftssteuern* erhalten, kommt den bundesstaatlichen Zuweisungen, insbesondere denen mit Zweckbindung, bei der Zusammenarbeit der Ebenen in der Schweiz und in den USA eine wichtigere Bedeutung zu. Zuweisungen spielen in den Haushalten der Kantone und der US-Bundesstaaten eine größere Rolle als in den Haushalten der Bundesländer (Siehe Abbildung 3). Hintergrund ist, dass der Steuerverbund und der Umsatzsteuer-Ausgleich bereits im Vorfeld dafür sorgen, dass geringere Ausgleichsmaßnahmen des Bundes für eine gleichmäßige Finanzausstattung nötig sind.

Abb. 3: Anteile der Zuweisungen in den Haushalten der Glieder



Quelle: IMF 2009: Government Financial Statistics (GFS) Datenbank, Eigene Berechnungen

Ein Indikator, wie sehr sich der Bund einmischt, ist der Anteil an zweckgebundenen Zuweisungen. Da dieser in allen drei Ländern unterschiedlich berechnet wird, stellt ein Vergleich nur eine Annäherung dar. In Deutschland werden 100 Prozent der „klassischen“ Zuweisungen, also Mittel aus dem Länderfinanzausgleich, Ergänzungszuweisungen und Sonderbedarf-Ergänzungszuweisungen ohne Zweckbindung an die finanzschwachen Länder übertragen. Allerdings gibt es Einschränkungen: Für den großen Anteil der Sonderbedarf-BEZ in ihren Haushalten müssen die ostdeutschen Bundesländer in einem Bericht darlegen, wie sie diese Mittel zur Verbesserung ihres Wirtschaftspotentials nutzen. Für eine Übergangsphase von 2011 bis 2019, ehe die Schuldenbremse eine Neuverschuldung der Länder unterbinden soll, erhalten Berlin jährlich 80 Millionen, Bremen 300 Millionen, das Saarland 260 Millionen, Sachsen-Anhalt 80 Millionen und Schleswig-Holstein 80 Millionen Euro zum Schuldenabbau.

Zweckgebundene
Zuweisungen

Ebenfalls nicht inkludiert in die beschriebenen Ausgleichsinstrumente sind die Mischfinanzierungen, die das Grundgesetz dem Bund aufgrund seiner gesamtstaatlichen und gesamtwirtschaftlichen Verantwortung zur Mitfinanzierung von Länderaufgaben einräumt. Diese Zahlungen gewährt der Bund mit klarer Zweckbindung. Kaum noch eine Rolle spielen nach der Föderalismusreform I die Gemeinschaftsaufgaben mit 1,3 und die Finanzhilfen des Bundes mit 1,7 Milliarden Euro (Zahlen: 2007). Durchaus ins Gewicht fielen 2007 allerdings die Geldleistungsgesetze, beispielsweise das neue Elterngeld mit insgesamt 12,6 Milliarden Euro und das Zusammenwirken bei der Forschungsförderung mit 4,7 Milliarden Euro. Nimmt man nur die Mischfinanzierung, hätten die zweckgebundenen Zuweisungen 2007 einen Anteil von 7,3 Prozent an den Länderausgaben gehabt. In der Schweiz beträgt der Anteil der Zweckzuweisungen nach Berechnungen des Eidgenössischen Finanzdepartements 57 Prozent. Vor der Reform des Finanzausgleiches hatte er noch 76 Prozent betragen. 2004 machten in den USA nach Finegold/Wherry/Schardin Zweckzuweisungen rund 85 Prozent aus.

Gemeinsames Problem: Arme Regionen hängen stärker am Tropf

Wenig überraschend ist, dass in allen drei Staaten die Abhängigkeit der Glieder vom Bund von deren Finanzkraft bestimmt wird. Seit der Wiedervereinigung ist auch im deutschen Föderalismus zu beobachten, dass wirtschaftsschwache Länder besonders stark am Tropf der Bundesregierung hängen. Baden-Württemberg erhielt 2006 nur 4,6 Prozent seiner Einnahmen vom Bund, hingegen finanziert Berlin 37,1 Prozent seiner Einnahmen aus Zuweisungen oder aus dem Länderfinanzausgleich. Die fünf Neuen Bundesländer erhielten 31,2 Prozent der Einnahmen aus Zuweisungen. Ähnlich in der Schweiz: Während wirtschaftsstarke Kantone wie Basel-Stadt oder Genf sich 2006 zu über 90 Prozent aus eigenen Einnahmen finanzieren konnten, bekamen schwache Kantone, wie Uri oder Jura, jeden zweiten Einnahmefranken aus Bern überwiesen. In den USA sind die finanziellen Abhängigkeiten weniger gespreizt: Während der Bundesstaat Nevada nur

14 Prozent seiner Einnahmen aus Washington überwiesen bekommt, macht der Anteil der Bundesgelder im Staatshaushalt von Montana 31 Prozent aus.

Lösung: Schweizer und US-System mischen

Länder-
Steuerautonomie

Wer ernsthaft an das Thema Finanzausgleich herangeht, darf das Thema Länder-Steuerautonomie nicht aussparen. Erst wenn die Länder einen Teil ihrer Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer selber bestimmen können, sind die Länderparlamente wieder Herren ihrer Haushalte. Hintergrund ist, dass die mit der Föderalismusreform II eingeführte Schuldenbremse die Haushaltsautonomie auch auf der Ausgabenseite weiter eingeschränkt hat. Nicht vergessen werden sollte auch, dass die Nachfrage nach öffentlichen Gütern im Bundesgebiet nicht einheitlich ist. Sie ist möglicherweise im Osten Deutschlands höher als im Westen. Dies legen neueste Studien nahe. Der kanadische Politikwissenschaftler Christian Leuprecht prognostiziert, dass die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede in der Bundesrepublik Deutschland mit dem derzeitigen System in Zukunft nur noch schwer im Zaum gehalten werden können.

Flexibilität und
Solidarität verbinden

Notwendig ist daher ein System, das Flexibilität und Solidarität verbindet. Die Steuerautonomie würde dabei nicht nur den Ländern mehr Spielraum auf der Einnahmenseite lassen, sondern auch das unselige Tauziehen bei Steuerreformen im Bundesrat und die damit verbundenen teuren Kompensationsgeschäfte verhindern, wenn den Ländern die Zustimmungspflicht für den Ertragsanteil des Bundes an der Einkommen und Körperschaftssteuer entzogen würde und umgekehrt die Länder einen Teil ihrer Einnahmen unabhängig von Berlin steuern könnten. Dafür, dass schwache Länder beim Steuerwettbewerb nicht zurückfallen, müsste der Finanzausgleich sorgen. Denkbar wäre, den Ressourcenindex der Schweiz als Basis zu nehmen, um den Ländern ein bestimmtes Einnahmenniveau, beispielsweise 90 Prozent des Durchschnitts zu garantieren. So bleiben der Solidargedanke und ein vergleichbares Niveau an staatlichen Leistungen im gesamten Bundesgebiet erhalten, ohne dass aber den Ländern ihre Mehreinnahmen „geklaut“ werden wie bisher.

vertical coalitions

Die Hilfen für die Schwachen sollten aber vertikal vom Bund zu den Ländern erfolgen wie in den USA. Dies wäre transparenter als etwa die derzeitige Regelung in der Schweiz, in dem vertikale und horizontale Ströme gemischt werden. Gefährlich wäre es allerdings, das US-System mit insgesamt 1.000 teilweise sehr speziellen Zuweisungsprogrammen zu übernehmen. Dies ist nicht nur schwer zu durchschauen, sondern bietet hochspezialisierten vertikal vom Bund bis zu den Kommunen integrierten Interessenkoalitionen (vertical coalitions) die perfekte Spielwiese, zu intervenieren, wenn ihre Pfründen angegriffen werden. Daher sollte es nur einen Geldstrom vom Bund zu den Ländern geben, der sich ausschließlich an deren Bedürftigkeit orientiert. Das Argument, arme Länder würden noch stärker vom Bund abhängig, sticht nur teilweise – sie sind bereits jetzt stärker auf das Geld aus Berlin angewiesen. Die oben skizzierte Lösung brächte aber deutlich mehr Rechts- und Planungssicherheit.⁶

Anmerkungen

- 1 Vgl. Clemens Fuest/Michael Thöne 2009: Reform des Finanzföderalismus, Berlin; Roland Sturm 2004: Bürgergesellschaft und Bundesstaat. Demokratietheoretische Begründung des Föderalismus und der Föderalismuskultur, Gütersloh/Berlin; Axel Heise: Föderale Finanzbeziehungen in Deutschland, der Schweiz und den USA im Vergleich (erscheint demnächst bei Nomos).
- 2 Vgl. Roland Sturm 2003: Föderalismus in Deutschland, München, S. 102-105; Stefan Homburg 2004: Stellungnahme zur Anhörung der Bundesstaatskommission am 11. März 2004. Kommissionsdrucksache 0024 der Bund-Länder-Kommission I.
- 3 Vgl. Roland Sturm/Petra Zimmermann-Steinhart 2005: Föderalismus. Eine Einführung, Baden-Baden, S. 84-85.
- 4 Vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) 2007: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen – NFA, Bern, S. 12; Dieter Freiburghaus 2002: Neuer Finanzausgleich und Föderalismusreform in der Schweiz, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2002. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden, S. 374-387.
- 5 Vgl. Phillip Monypenny 2006: Federal Grants-in-Aid to State Governments: A political Analysis, in: Laurence J. O'Toole (Hrsg.): American Intergovernmental Relations. Foundations, Perspectives and Issues, 4. Auflage, Washington, S. 204-206; Kenneth Finegold/Laura Wherry/Stephanie Schardin 2004: Block Grants: Historical Overview and Lessons Learned, Washington, S. 6-8; Werner Heun 1994: Die bundesstaatliche Finanzverfassung der USA. Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Gliedstaaten in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 5, S. 97-152.
- 6 Vgl. Heise: Finanzbeziehungen; Christian Leuprecht 2008: Föderalismuskultur-Banausen: Wie ist es um die föderale Kultur in Deutschland bestellt?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2008. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden, S. 282-284.